



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, 21. Juni 2011

Embargo: 23.6.2011 12 Uhr

E-7625/2008: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juni 2011

Lageanalyse Afghanistan: Sicherheitslage und humanitäre Situation in Afghanistan. Entwicklung seit dem letzten publizierten Urteil der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) in Entscheidungen und Mitteilungen der ARK (EMARK) 2006 Nr. 9 und bis heute (Stand: April 2011).

Die Sicherheitslage in Afghanistan hat sich in den letzten Jahren über alle Regionen hinweg, inklusive der urbanen Zentren und der Hauptstadt Kabul, ständig verschlechtert. Im humanitären Bereich ist die Lage in den ländlichen Gebieten schlimm; in den Städten ist die Situation besser, allerdings ist die medizinische Versorgung auch dort oft nicht gewährleistet. Die Sicherheitslage und die humanitäre Situation in Afghanistan ist derart schlecht, dass - ausser allenfalls in den Grosstädten - von einer existenzbedrohenden Situation im Sinne von Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) zu sprechen ist.

Bezüglich der Stadt Kabul ist die Sicherheitslage weniger bedrohlich als in den anderen Landesteilen und die humanitäre Situation ist im Vergleich zu den übrigen Gebieten weniger dramatisch; eine Rückkehr in die Stadt Kabul ist nicht generell unzumutbar, sondern kann unter begünstigenden Umständen (namentlich: tragfähiges soziales Netz, guter Gesundheitszustand) - auch im Sinne eine zumutbaren Aufenthaltsalternative - als zumutbar erkannt werden. Ob die für Kabul gemachte Aussage auch für die beiden Grosstädte Mazar-i-Sharif und Herat gilt, wird im Urteil offen gelassen.

Im konkret beurteilten Fall stammt der Beschwerdeführer aus der südwestlich gelegenen Provinz Daikundi. Dorthin ist ein Wegweisungsvollzug unzumutbar. Die im Urteil formulierten restriktiven Bedingungen bezüglich landesinterner Aufenthaltsalternative sind bezüglich Kabul nicht erfüllt und bezüglich Mazar-i-Sharif wegen der blossen Anwesenheit eines Onkels mangels sozialer Vernetzung nicht zu prüfen, womit sich der Wegweisungsvollzug als unzumutbar erweist und der Beschwerdeführer vorläufig aufzunehmen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, 3000 Bern,
Tel: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch